

Jugendordnung der Schützengemeinschaft 1963 Münster/Ts. e. V.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

1. Mitglieder der Jugend der Schützengemeinschaft 1963 Münster/Ts. e. V. sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Gewählte oder bestellte Mitarbeiter der Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

1. Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit.
2. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen.
3. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 3).
4. Gute Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen).
5. Ggf. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

1. **Fairness:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich „Fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.
2. **Respekt:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird die Sprache „Deutsch“ verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder

unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft („Rassismus“) finden nicht statt.

3. **Freiheit:** Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.
4. **Teamgeist:** Besonders in den Mannschaftsdisziplinen, aber auch bei den Einzeldisziplinen, ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
5. **Spaß:** Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.
6. **Kindeswohl:** Um das Kindeswohl zu schützen, hat sich jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des **Verhaltenskodexes zum Kindeswohl** durch Unterschrift zu verpflichten.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. der **Vereinsjugendtag**
2. der **Vereinsjugendvorstand**

§ 5 Vereinsjugendtag

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und bestellten Mitarbeitern (siehe § 1) zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, inkl. eines Kassenberichts.
3. Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes.
4. Ideen für die Arbeit des neuen Jugendvorstandes entwickeln.
5. Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit.
6. Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.
7. Wahl von Delegierten zu Bezirks- oder Landesjugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat, die zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
8. Beschlussfassung über vorliegender Anträge.
9. Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung.

10. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich einmal, mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vorher, vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
11. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendvorstandes dies beschlossen hat oder auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
12. Die nach diesen Vorgaben eingeladenen Jugendversammlungen sind immer beschlussfähig.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmungen können auf Antrag schriftlich erfolgen.
14. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend. Die Stimme ist nicht übertragbar.
15. Anträge zu den Jugendtagen sind schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vereinsjugendvorstand zu stellen.

§ 6 Vereinsjugendvorstand

1. Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendleiter und seiner beiden Stellvertreter
 - dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für die Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
3. Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören die Planung von Vereinsangeboten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche die Umsetzung der Grundsätze und die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen (Impulse für attraktive neue Angebote) und außen (Kontakt zur Sportkreisjugend, zu anderen Vereinen, zur Jugendpflege), siehe § 3.

4. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vereinsjugendtag wie folgt gewählt:
 - a) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter (je einer für Gewehr und Pistole) für 4 Jahre. Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins ist erforderlich. Ihre Wahl gilt als Vorschlag zur Wahl des Jugendleiters und seiner Stellvertreter für die Jahreshauptversammlung des Vereins.
 - b) Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
5. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar; für Jugendsprecher gilt eine Altersbegrenzung. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Vereinssatzung.
7. Die Treffen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes, ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
8. In Absprache mit dem Vereinsjugendvorstand können weitere Personen oder ganze Juniorteams konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von dem jährlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 29.03.2019 in Kraft.